



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

Update „Freiheitsentzug“

Oktober – Dezember 2021

International

UNO

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes publiziert [abschliessende Bemerkungen zum fünften und sechsten periodischen Bericht der Schweiz](#) (22. Oktober 2021)

Empfehlungen hinsichtlich des Umgangs mit Kindern in Asylzentren, der ausländerrechtlichen Administrativhaft und des Trennungsgebots

- „The Committee [on the Rights of the Child] is concerned about reports of inhuman treatment or punishment, including beatings and placement in “reflection rooms”, of children at federal asylum centres. Drawing attention to target 16.2 of the Sustainable Development Goals, the Committee recommends that the State party:
 - (a) Continue to ensure that allegations of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment of children in facilities for asylum-seeking and refugee children are duly investigated, that perpetrators are punished in a manner commensurate with the gravity of their acts, and that child victims receive adequate remedies;
 - (b) Ensure that children have access to confidential, child-friendly complaints mechanisms for the reporting of cases in such facilities.” (Ziff. 25)
- „[T]he Committee recommends that the State party: [...]
 - (h) Ensure that children under the age of 18 are not detained because of their migration status; [...].” (Ziff. 43)
- „[T]he Committee recommends that the State party: [...]
 - (d) Ensure that all cantons have taken measures to prevent the placement of children together with adults during police custody, pretrial detention, administrative detention and youth welfare placement in all cantons.” (Ziff. 46)

Zusätzliche Links: [Bericht Schweiz \(de\)](#); [Bericht Schweiz \(en, fr und esp\)](#)

Schlagwörter: Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Bericht; Disziplinarsanktionen; Jugendliche; Kinder; KRK; Polizeigewahrsam; Rechtsschutz; Staatenbericht; Trennungsgebot; U-Haft

UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung publiziert [abschliessende Bemerkungen zum zehnten, elften und zwölften periodischen Bericht der Schweiz](#) (27. Dezember 2021)

Empfehlungen bezüglich Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen in Bundesasylzentren untergebrachte Personen sowie zur Kontrolle von am selben Ort eingesetzten privaten Sicherheitsdiensten

- „Le Comité [pour l'élimination de la discrimination raciale] recommande à l'État partie:
 - a) De renforcer les mesures de prévention des actes de violence contre les personnes résidant dans les centres fédéraux pour requérants d'asile et de s'assurer de leur mise en œuvre effective, d'établir des mécanismes de plainte et d'enquête efficaces et impartiaux, de sanctionner les responsables de ces actes et d'offrir une réparation adéquate aux victimes;



b) De veiller à ce que le personnel des agences de sécurité privées affecté dans les centres fédéraux pour requérants d'asile ne recoure pas à la violence et qu'il soit sous le contrôle effectif de l'État partie, afin de prévenir tout acte de violence, de lutter contre de tels agissements de la part du personnel des agences de sécurité privées et de ne pas éluder sa responsabilité quant à la protection des personnes sous sa garde; [...]" (Ziff. 26)

Zusätzliche Links: [Bericht Schweiz \(de\)](#); [Bericht Schweiz \(en, fr und esp\)](#)

Schlagwörter: Asylsuchende; Bericht; Genugtuung, Rechtsschutz; Staatenbericht; Zwangsmittel

MRA-Entscheid [Marina Adamovich v. Belarus](#) vom 26. Oktober 2021 (Nr. 2619/2015; Publikation 21. Dezember 2021)

Misshandlungen, mehrere Monate Isolationshaft, Verweigerung des Zugangs zu Rechtsbeistand

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: MRA; Belarus; UN-Pakt II 7; UN-Pakt II 9; UN-Pakt II 14; UN-Pakt II 17; UN-Pakt II 19; UN-Pakt II 21; Einzelhaft; persönliche Freiheit; Polizeigewalt; Polizeigewahrsam; U-Haft; Unschuldsvermutung; Verfahrensgarantien

MRA-Entscheid [Anvar Salikhov v. Russian Federation](#) vom 26. Oktober 2021 (Nr. 2759/2016; Publikation 21. Januar 2021)

Unwirksame Untersuchung des Vorwurfs von während eines Verhörs ausgeführter Folter

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: MRA; Russland; UN-Pakt II 2; UN-Pakt II 7; UN-Pakt II 14; Polizeigewahrsam; Polizeigewalt; Polizeistation; Untersuchungspflicht; Verfahrensgarantien

CAT-Entscheid [R.M. c. Burundi](#) vom 18. November 2021 (Nr. 793/2017; Publikation 14. Dezember 2021)

Festnahme einer von Polizeibeamten angeschossenen und geschlagenen Person ohne angemessene medizinische Versorgung während mehreren Stunden, ungenügende Haftbedingungen und unwirksame Untersuchung des Foltervorwurfs

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: CAT; FoK; Burundi; Genugtuung; Gesundheit in Haft; Polizeigewahrsam; Polizeigewalt; Untersuchungspflicht; Verfahrensgarantien



EGMR

Urteil [R.D. et I.M.D. c. Roumanie](#) vom 12. Oktober 2021 (Nr. 35402/14)

Zwangseinweisung in psychiatrisches Krankenhaus und Zwangsmedikation unter Verletzung der Konvention

- „The case concerned the applicants’ non-voluntary confinement in a psychiatric hospital for the purpose of compelling them to undergo medical treatment, and the obligation to follow that treatment.”
- „The Court noted that the relevant psychiatric forensic medical reports in respect of the applicants had been prepared [...] more than three years before the measure ordering their placement in a psychiatric hospital. In the Court’s opinion, the lack of a recent medical assessment was sufficient to conclude that the applicants’ placement had not been lawful under the Convention. Additionally, the lack of detailed reasoning in the national court decisions ordering their confinement did not allow it to be established sufficiently that the applicants posed a risk to themselves or others, in particular because of their psychiatric condition.”
- „The Court considered that although the contested measure had indeed had a legal basis in Romanian law, the absence of sufficient safeguards against forced medication had deprived the applicants of the minimum degree of protection to which they were entitled in a democratic society.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: *EGMR; Rumänien; EMRK 5; EMRK 8; persönliche Freiheit, Privat- und Familienleben; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Zwangsmedikation*

Urteil [Danilevich v. Russia](#) vom 19. Oktober 2021 (Nr. 31469/08)

Verbot von Telefongesprächen für lebenslanglich Inhaftierte – Verletzung von Art. 8 EMRK

- „The case concerned the applicant being deprived of telephone contact with his relatives, including his young son, whilst serving a life sentence under the strict prison regime. That special prison regime involves, among other things, a complete ban on telephone calls except in emergency situations for at least the first ten years of prisoners’ life sentences. The Court found that the ban imposed by domestic law on life-sentenced prisoners’ telephone contact under the strict regime had been disproportionate. Detention, like any other measure depriving a person of his liberty, entailed inherent limitations on a prisoner’s rights. However, it was an essential part of the right to respect for family life that the prison authorities assist prisoners in maintaining contact with close family.”
- „The case also concerned a hearing in the applicant’s civil case brought to challenge the ban on telephone calls with his family which had been held in his absence. The Court found a violation following its well-established case-law.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Legal Summary \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: *EGMR; Russland; EMRK 8; EMRK 6; Kontakt zur Aussenwelt; lebenslanger Freiheitsentzug; Privat- und Familienleben; Verfahrensgarantien*



Urteil [Bancsók and László Magyar \(no. 2\) v. Hungary](#) vom 28. Oktober 2021 (Nr. 52374/15 und 53364/15)

Lebenslängliche Freiheitsstrafe mit Möglichkeit einer bedingten Entlassung frühestens nach 40 Jahren Inhaftierung ist nicht mit Art. 3 EMRK vereinbar

- „The case concerned the imposition of life sentences with eligibility for release on parole only after 40 years of imprisonment.”
- „The Court found that such sentences did not, in effect, offer any real prospect of release, and were thus not compatible with the Convention.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: *EGMR; Ungarn; EMRK 3; bedingte Entlassung; lebenslanger Freiheitsentzug*

Urteil [W.A. v. Switzerland](#) vom 2. November 2021 (Nr. 38958/16)

Freiheitsentzug einer psychisch kranken Person in einer gewöhnlichen Strafvollzugsanstalt ist unrechtmässig; nachträgliche Verwahrung ohne ausreichendem Bezug zum ursprünglichen Urteil als doppelte Bestrafung

- „The case concerned the ordering of preventive detention in respect of W.A. – a man who had serious psychiatric issues – after he had served a 20-year sentence for two homicides.”
- „The Court found in essence that by this detention, ordered in a reopening procedure in which there had not been any new evidence concerning the nature of the offence or the extent of the applicant’s guilt, he had been punished twice for the same offences.”
- „Regarding the deprivation of liberty of persons suffering from mental disorders, the Court stated that the applicant was indeed a person “of unsound mind” for the purposes of Article 5 § 1 (e), but in order for his detention to be lawful, it would have been necessary to detain him in a suitable institution for mental health patients and not in an ordinary prison even if he was not amenable to treatment. There had been a violation of Article 5 § 1 of the Convention.”

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Legal Summary \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#); BGer [6B 896/2014](#) vom 16. Dezember 2015

Schlagwörter: *EGMR; EMRK 5; EMRK 7; ZP 7 EMRK 4; Bundesgericht; geeignete Einrichtung; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Verwahrung; Vollzugsort*

Urteil [M.H. and Others v. Croatia](#) vom 18. November 2021 (Nr. 15670/18 und 43115/18)

Platzierung von Kindern in geschlossenem Transitzentrum während über zwei Monaten – Verletzung von Art. 3 EMRK

- „[The case] also concerned, in particular, the applicants’ detention while seeking international protection. The Court found in particular [...] that the applicant children’s detention had amounted to ill-treatment, and that the decisions around the applicants’ detention had not been dealt with diligently.”
- „The Court found that the material conditions in the Tovarnik centre had been satisfactory and that the applicants had been provided with medical and psychological assistance. However, some aspects did resemble a prison, such as the presence of police officers, barriers in the hallways and bars on the windows. [...] [The Court] also noted the fact that the children had been in a particularly vulnerable condition, as most of them had witnessed the death of their sister near the border. Furthermore, the children had spent almost two months without any organised activities to occupy their time. As their detention had lasted for a protracted period, namely two months and fourteen days, caused by the domestic authorities’ failure to act with the required expedition, it must have been perceived by the applicant children as a never-ending situation, and could thus be sufficiently severe to engage Article 3 of the Convention.”



- „Regarding the adults, the Court found that there had been no violation of their rights under this Article.“

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Legal Summary \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#); [Legal Summary \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Kroatien; EMRK 3; EMRK 5; Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Kinder

Urteil [Corley and Others v. Russia](#) vom 23. November 2021 (Nr. 292/06 und 43490/06)

Kurze Unterbringung in einer Haftanstalt ohne Vorkehrungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse stellt erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK dar

- „The case concerned the sudden and enforced expulsion from Russia of two missionaries of the Unification Church, ostensibly for violating residence regulations.“
- „The Court has already found that overnight detention in police cells designed for short stays only and lacking the amenities indispensable for prolonged detention discloses a violation of Article 3 of the Convention. Following a summary trial, Mr Igarashi had been placed in conditions in which no provision had been made for meeting his basic needs. The cell was cold, sleeping arrangements were rudimentary, and basic personal hygiene items were lacking. He had therefore been subjected to “degrading treatment” in breach of Article 3 of the Convention.“

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#);

Schlagwörter: EGMR; Russland; EMRK 3; ausländerrechtliche Administrativhaft; Ausschaffung; Gesundheit in Haft; Überbelegung; Zelleninfrastruktur

Urteil [Ivan Karpenko v. Ukraine](#) vom 16. Dezember 2021 (Nr. 45397/13)

Verbot für lebenslang Inhaftierte, mit Mithäftlingen aus anderen Zellen zu sprechen, verletzt Art. 3 EMRK

- „The case concerned the regime – a ban on talking to prisoners from other cells – in which Mr Karpenko had been held while serving his life sentence.“
- „The Court found in particular that the ban had been in breach of European Prison rules and had been compounded by several serious aggravating factors which had amounted to treatment in violation of the Convention.“

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Ukraine; EMRK 3; EMRK 13; lebenslanger Freiheitsentzug; Verfahrensgarantien



Thematische Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR aktualisierte im Berichtszeitraum folgende Factsheets zum Themenbereich Haft:

- Factsheet „[Extradition and life imprisonment](#)“ (Oktober 2021)
- Factsheet „[Life imprisonment](#)“ (Oktober 2021)
- Factsheet „[Prisoners' right to vote](#)“ (November 2021)
- Factsheet „[Accompanied migrant minors in detention](#)“ (November 2021)
- Factsheet „[Unaccompanied migrant minors in detention](#)“ (Dezember 2021)
- Factsheet „[Detention conditions and treatment of prisoners](#)“ (Dezember 2021)

Zusätzliche Links: [Übersicht EGMR Factsheets \(en\)](#); [Übersicht EGMR Factsheets \(fr\)](#); [Übersicht EGMR Factsheets \(de; nicht alle verfügbar\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Factsheet; Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Auslieferung; Ausschaffung; Jugendliche; Kinder; lebenslanger Freiheitsentzug; politische Rechte; Wahlrecht

CPT

Aktuelle Berichte

- Länderbericht [Spanien](#) vom 9. November 2021
- Länderbericht [Kroatien](#) vom 3. Dezember 2021

Ministerkomitee des Europarates

Ministerkomitee des Europarates verabschiedet neue [Empfehlung zum Umgang mit Personen, die wegen eines Sexualdelikts beschuldigt oder verurteilt wurden](#) (20. Oktober 2021)

Recommendation CM/Rec(2021)6 regarding the assessment, management and reintegration of persons accused or convicted of a sexual offence

- „The recommendation acknowledges that sexual offences cause significant and lasting harm to victims and their immediate environment and that it is vital to reduce sexual reoffending through targeted risk assessment and individualised treatment and intervention plans, in order to achieve successful social reintegration.“
- „The recommendation contains a set of guidelines addressed to the national authorities, in the first place to the prison and probation services, to help them review their legislation, policies and practice as necessary.“

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung Europarat \(en\)](#); [Pressemitteilung Europarat \(fr\)](#)

Schlagwörter: Ministerkomitee Europarat; bedingte Entlassung; Gefährlichkeit; Resozialisierung; Rückfallgefahr



National

Bundesgericht: Urteile

BGer [6B 673/2021](#) vom 4. Oktober 2021

Pflegeheim als geeignete Einrichtung während der Coronapandemie für den Strafvollzug eines 72-jährigen mit Lungenkrankheit und Krebserkrankung

- „Ein regulärer Strafvollzug [steht gemäss Vorinstanz] nicht in Frage. Es sei eine "andere geeignete Einrichtung" nach Art. 80 Abs. 2 StGB zu prüfen. Aufgrund der gesamten Umstände und der Aktenlage könne die Straferstehungsfähigkeit im Pflegeheim bejaht werden. Der gesundheitliche Zustand des 72-jährigen Beschwerdeführers erfordere neben der medizinischen und therapeutischen Versorgung und der Pflege auch einen 24-Stunden-Betrieb. Die anderen angefragten Institutionen hätten eine Aufnahme abgelehnt. Nach dem Leiter der Pflege des Pflegeheims könne die erforderliche Betreuung gewährleistet werden. Es sei nicht ersichtlich, dass die besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers nicht erfüllt werden können. Es könne von einer rund um die Uhr gewährleisteten unmittelbaren, auch ärztlichen, Pflege und Betreuung ausgegangen werden. Bei den Bewohnern des Pflegeheims handle es sich typischerweise um Personen, die der Risikogruppe angehören. Der Schutz werde durch strikte Einhaltung der Hygienevorschriften, der Abstandsregeln und des social distancing gewährleistet. Von einer beträchtlichen Gefährdung des Lebens sei infolgedessen nicht auszugehen. Das Pflegeheim arbeite mit den umliegenden Spitälern zusammen, in denen die vom Beschwerdeführer gewünschten Therapien im Zusammenhang mit seiner Tumorerkrankung umgesetzt und sowohl die Nachsorge wie auch eine palliative Pflege und Betreuung gewährleistet werden.“ (E. 2.3.2)
- „Angesichts des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ist unbestritten von den für den Vollzug allgemein geltenden Regeln im Sinne von Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB abzuweichen. Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, indem sie das [...] Pflegeheim als "geeignete Einrichtung" gemäss den Vorgaben von Art. 80 Abs. 2 StGB beurteilt.“ (E. 2.3.3)
- „Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer moniere, es sei mit plötzlichen, massiven Verschlechterungen auch bei leichten [COVID-]Infektionen zu rechnen. Nach dem Leiter der Pflege werde jedoch der grösstmögliche Schutz gewährleistet, eine Aufnahme könne ohne jegliche Sorge vollumfänglich verantwortet werden. Auch bei der Selbstquarantäne des Beschwerdeführers könne ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Kantonsarzt bestehe bei der bereits fortgeschrittenen Lungenerkrankung aufgrund seiner Weiterführung des Nikotinabusus generell eine erhöhte Sterblichkeit in den nächsten vier Jahren, mit oder ohne Haft. [...] Der Beschwerdeführer müsse regelmässig zu Untersuchungen und Behandlungen Ärzte und Spitäler aufsuchen. So bestehe auch "in Freiheit" die Möglichkeit einer Ansteckung. Er stelle im Pflegezentrum keinen Einzelfall dar. Eine Ungleichbehandlung rechtfertige sich nicht. Die öffentlichen Interessen am Vollzug würden überwiegen. [...] Weder der allgemeine Gesundheitszustand noch die aktuelle Coronakrise führten zur Aufhebung der Straferstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers. Es sei nicht mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass er im Strafvollzug mehr gefährdet sein würde als in Freiheit. Die notwendige medizinische Betreuung sei im Pflegeheim gewährleistet.“ (E. 2.4.2)
- „Nach diesen Erwägungen verletzt die Vorinstanz kein Bundesrecht, indem sie [...] die Straferstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers bejaht.“ (E. 2.4.3)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Nidwalden; StGB 80; StGB 92; COVID-19; geeignete Einrichtung; Gesundheit in Haft; Rentner*

BGer [6B 882/2021](#) und [6B 965/2021](#) vom 12. November 2021



Verletzung des rechtlichen Gehörs hinsichtlich des Arguments des Beschwerdeführers, dass er die ihm vorgeworfenen Taten in einer Notstandslage begangen habe, indem er wiederholt Haftbedingungen ausgesetzt gewesen sei, die unmenschlicher und erniedrigender Behandlung entsprochen hätten

- „[Die Vorinstanz geht] fälschlicherweise davon aus, sie könne sich auch bei der Beurteilung einer allfälligen Notstandssituation darauf beschränken, auf den Verlegungsentscheid [BGer 1B_52/2021 vom 24. März 2021] des Bundesgerichts zu verweisen und festzustellen, dass sich seither die Haftbedingungen nicht wesentlich verändert hätten [...]. Damit verkennt sie den für die Beurteilung der Notstandsfrage relevanten Zeitraum. Der Beschwerdeführer schildert [...], dass er bereits seit seinem 10. Lebensjahr von den Behörden bzw. dem Staat wiederholt unmenschlich und erniedrigend behandelt worden sei, und stellt sich auf den Standpunkt, dies habe kumuliert dazu geführt, dass er sich bei den angeblichen Taten in einer Notstandslage befunden habe. Indem sich die Vorinstanz lediglich mit den aktuellen Vollzugsbedingungen, jedoch nicht mit den Bedingungen der vom Beschwerdeführer bereits früher ausgestandenen Strafen und (Zwangs-) Massnahmen bzw. seinen diesbezüglichen Schilderungen auseinandersetzt, verletzt sie ihre Begründungspflicht sowie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör und stellt den massgebenden Sachverhalt nur unvollständig fest.“ (E. 4.5)
- „Die Vorinstanz wird sich in ihrem neuen Urteil mit der Argumentation des Beschwerdeführers auseinandersetzen und ausdrücklich festhalten müssen, welche tatsächlichen Feststellungen sie ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde legt. Dabei wird sie auch auf die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Tagebucheinträge und Privatgutachten, sofern sich diese auf den vorliegend relevanten Zeitraum beziehen [...], eingehen müssen. [...] Ferner hat sie ihren Entscheid zu begründen.“ (E. 4.6)

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung BGer \(de\)](#); [Medienmitteilung BGer \(fr\)](#); [BGer 1B 52/2021](#) vom 24. März 2021 (Update 1.Q.2021); [BGer 1B 574/2021](#) vom 3. Dezember 2021 (siehe weiter unten)

Schlagwörter: Bundesgericht; Zürich; JVA Pöschwies; EMRK 3; EMRK 6; UNO-Pakt II 7; UNO-Pakt II 10; UNO-Pakt II 14; BV 29; FoK; Verfahrensgarantien



BGer [6B 1439/2020](#) vom 18. November 2021

Mehrmonatige Unterbringung in einer Sicherheitsabteilung ist aufgrund der vom betroffenen Massnahmeinsassen ausgehenden Fremdgefährdung rechtmässig

- „Die Vorinstanz verletzt weder Bundes- noch Konventionsrecht, wenn sie die befristete Einweisung des Beschwerdeführers in den [Sicherheitstrakt I der JVA Lenzburg] als rechtmässig beurteilt. Dieser hatte einen Mitinsassen angegriffen und erheblich verletzt. Auch abgesehen von diesem Akt war er durch aggressives Verhalten aufgefallen und tat dies nach Einweisung in den Sicherheitstrakt weiterhin [...]. Angesichts dieser konkreten Umstände durfte die Vorinstanz die befristete Unterbringung des Beschwerdeführers im Sicherheitstrakt wegen Fremdgefährdung als geeignet und erforderlich qualifizieren. Sie legt überdies zutreffend dar, dass keine milderen Massnahmen bestehen, da namentlich die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Institutionen einzig der Krisenintervention dienen. [...] Zudem betont die Vorinstanz zutreffend, dass die Unterbringung in der Sicherheitsabteilung von Beginn weg als befristete Übergangslösung gedacht war und das [Amt für Justizvollzug des Kantons Solothurn] deshalb angehalten ist, für eine Anschlusslösung in einer geeigneten Vollzugseinrichtung besorgt zu sein. Soweit der Beschwerdeführer anführt, er sei während Monaten "vollständig isoliert" worden, ist dem mit der Vorinstanz entgegenzuhalten, dass es sich um eine von ihm weitgehend selbst gewählte Isolation handelt. [...] [G]emäss Vollzugsbericht der JVA Lenzburg [...] hatte der Beschwerdeführer täglich die Möglichkeit zur Teilnahme an Gruppenspaziergängen, zur Arbeitstätigkeit und zu weiteren Tagesaktivitäten gehabt, jedoch freiwillig weitgehend auf diese Möglichkeiten verzichtet [...].“ (E. 5.2.3)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Solothurn; JVA Solothurn; JVA Lenzburg; EMRK 3; UNO-Pakt II 7; BV 10; StGB 59; StGB 90; Einzelhaft; psychisch Kranke; stationäre Massnahme*

BGer [1B 574/2021](#) vom 3. Dezember 2021

Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur Erstellung eines Vollzugsplanes inkl. einer Perspektive für mögliche Vollzugslockerungen

- „Inhaltlich ergibt sich, dass die Begründung des [Haftverlängerungsentscheids des Obergerichts vom 17. September 2021] erneut einseitig ausgefallen ist. Das Obergericht stützt sein Urteil im Wesentlichen auf die behördlichen Berichte [...] und spricht den vom Beschwerdeführer vorgelegten Privatgutachten entweder die Glaubwürdigkeit ganz ab oder geht davon aus, sie beruhen auf unzutreffenden sachlichen Annahmen. [...] Zwar trifft es [...] offenbar zu, dass sich der Beschwerdeführer nicht in vollständiger Abschottung gegen aussen befindet. So kann er regelmässig Besuche empfangen und Telefongespräche führen. Es ist aber nicht widerlegt, dass er innerhalb des Vollzugs isoliert ist und keine sozialen Kontakte pflegen und kaum sinnvollen Beschäftigungen nachgehen kann. Auch wenn es sich dabei nicht um eine eigentliche Isolationshaft handelt, liegt anstaltsintern dennoch ein weitgehend abgeschirmter Vollzug mit sehr beschränkten Möglichkeiten einer sinnvollen Gestaltung des Tagesablaufs vor. Das steht im Widerspruch zu den Anforderungen an einen menschenrechtskonformen Haftvollzug, der auch bei Hochsicherheitshaft soziale Kontakte nach aussen wie auch im Innern der Anstalt sowie eine sinnvolle Gestaltung des Tagesablaufs mit geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten erfordert [...].“ (E. 5.3)
- „[Das Bundesgericht] forderte im Rückweisungsurteil [1B_398/2021] vom 4. August 2021 das Obergericht auf, zumindest zu prüfen, ob von Seiten des Vollzugs ein Konzept vorliege oder sich ausreichend abzeichne, wie sich die Lockerung der Haftbedingungen beim Beschwerdeführer angehen liesse. [...] Es geht aus dem angefochtenen Entscheid nicht hervor, dass bisher ein solches Konzept mit einer ausreichenden Perspektive erarbeitet wurde.“ (E. 5.4)
- „Die Sicherheitshaft könnte noch längere Zeit andauern, nachdem das Bundesgericht den Berufungsentscheid [...] zurückgewiesen hat [...]. Zusammen mit der bereits erreichten Haftdauer ruft dies umso mehr nach einer Perspektive für mögliche Vollzugslockerungen. [...] Zu denken ist



dabei etwa an die Möglichkeit eines Vollzugsplans mit Fristen, der Entwicklungen zu einzelnen Gesichtspunkten des Vollzugs aufzeigt, über die bei Bedarf jeweils in der Form anfechtbarer Verfügungen entschieden wird. Dadurch liesse sich die erforderliche Perspektive aufbauen und gemäss dem erarbeiteten Konzept umsetzen." (E. 5.5)

- „Soweit möglich und sinnvoll ist der Beschwerdeführer in die Erstellung eines massgeblichen Konzepts in angepasster Weise und unter Wahrung allfälliger Verfahrensrechte einzubeziehen. [...] Soweit eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt, haben die Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu handeln. Sie sind auch in diesem Fall verpflichtet, nach realisierbaren Lösungen zu suchen. Das gilt ebenfalls für den Hafttrichter, der im Rahmen eines Haftentscheids wenigstens zu prüfen und sicherzustellen hat, dass die Haftbedingungen die rechtsstaatlichen Anforderungen erfüllen und insbesondere nicht auf eine unmenschliche Behandlung [...] bzw. eine Verletzung der Garantie der Menschenwürde [...] hinauslaufen. Diese rechtsstaatlichen Garantien verlangen unter anderem, davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer entwickeln könnte und sich angepasste Lösungen finden lassen. [...] Dass sich die [Haftbedingungen] überhaupt nicht menschenrechtskonform ausgestalten liessen, ist im Übrigen nicht ersichtlich und liefe auf eine Kapitulation des Rechtsstaates hinaus." (E. 5.6)

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung BGer \(de\)](#); [Medienmitteilung BGer \(fr\)](#); BGer [1B 398/2021](#) vom 4. August 2021 (Update 3.Q.2021); BGer [6B 882/2021 und 6B 965/2021](#) vom 12. November 2021 (siehe weiter oben)

Schlagwörter: Bundesgericht; Zürich; JVA Pöschwies; EMRK 3; EMRK 6; UNO-Pakt II 7; UNO-Pakt II 14; BV 29; StPO 7; StPO 197; Einzelhaft; Gefährlichkeit; Sicherheitshaft; Trennungsgebot; Verfahrensgarantien; Verhältnismässigkeit

BGer [5A 1021/2021](#) vom 17. Dezember 2021

Zwangsernährung mit allfälliger physischer Fixierung einer fürsorgerisch untergebrachten, urteilsunfähigen und an Anorexia nervosa leidenden Patientin ist auch ohne drohende und akute Lebensgefahr verhältnismässig und mit Art. 3 EMRK vereinbar

- „Nach Art. 434 Abs. 1 ZGB kann der Chefarzt oder die Chefarztin für eine Person, die bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist, im Rahmen eines Behandlungsplans medizinische Massnahmen anordnen, wenn der betroffenen Person ohne Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht und keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Bedingung (drohende und akute Lebensgefahr) findet keine Grundlage im Gesetz." (E. 5.3.2)
- „[Es] ist der Beschwerdeführerin insofern zuzustimmen, dass eine über 12 Wochen dauernde Fixierung als unverhältnismässig zu betrachten wäre. Indes: [...] Es kann [...] keine Rede davon sein, dass die Beschwerdeführerin für den Vollzug der Behandlung während "mindestens" 12 Wochen ununterbrochen fixiert werden muss. Aus der angefochtenen Anordnung ergibt sich vielmehr, dass die Ärzte von den konkreten Verhältnissen abhängige, soweit erforderliche Massnahmen in Betracht ziehen, die im schlimmsten Fall in einer - temporären - Fixierung münden können. [...] Weshalb eine Fixierung allein zum Zweck der "Einlage der Sonde" unverhältnismässig sein soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht einsichtig. Dasselbe gilt sinngemäss für eine allfällige kurzzeitige Fixierung zwecks "Belassens der Sonde" und der "Weiterführung der Ernährung". Schliesslich hängt es vom Verhalten der Beschwerdeführerin ab, welche "personellen, physikalischen und/oder medikamentösen Massnahmen" gegebenenfalls ergriffen werden müssen. Die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahme kann nicht mit einem Hinweis auf ein mögliches kontraproduktives Verhalten der betroffenen Person in Zweifel gezogen werden [...]" (E. 5.6.1.2)
- „Ausserdem behauptet die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 3 EMRK [...]. Sie bezieht sich dabei hauptsächlich auf BGE 136 IV 97 und das Urteil [Nevmerzhtsky gg. Ukraine] no. 54825/00 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In jenen beiden Fällen ging es um die Frage der Zulässigkeit der Zwangsernährung eines in Hungerstreik getretenen Gefangenen. Im Unterschied zur Beschwerdeführerin waren die Betroffenen mit Bezug auf ihre Handlungen



(Unterlassung der Nahrungsaufnahme) und den sich daraus ergebenden Konsequenzen urteilsfähig. Während Urteilsfähige letztlich allein über ihr Leben entscheiden können (vgl. z.B. die Möglichkeit, eine Patientenverfügung im Sinn von Art. 370 f. ZGB zu erlassen, welche alsdann sogar über den Eintritt der Urteilsunfähigkeit hinaus zu beachten ist [Art. 372 Abs. 2 ZGB]), steht der Staat gegenüber einer urteilsunfähigen Person in der Pflicht; er hat sie zu schützen - gegebenenfalls eben auch vor sich selbst (Art. 426 ff. ZGB). Vorbehalten bleibt eine allfällige Patientenverfügung (Art. 433 Abs. 3 Satz 2 ZGB). Wenn also in der von der Beschwerdeführerin verwiesenen Rechtsprechung davon die Rede ist, dass der Staat - bei Urteilsfähigen - nur bei einer unmittelbaren bzw. akuten Lebensgefahr einschreiten könne, finden diese Grundsätze bei Urteils unfähigen keine Anwendung. In diesem Sinn geht auch der Einwand fehl, wonach jegliche Zwangsbehandlung, die über eine medizinische Notversorgung hinausgeht, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstelle." (E. 5.6.2)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; St. Gallen; Kantonsspital St. Gallen; EMRK 3; FU; Jugendliche; Verhältnismässigkeit; Zwangsernährung; Zwangsmedikation; Zwangsmittel*

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

[21.8238 Fragestunde Sibel Arslan \(eingereicht im NR am 08.12.2021\)](#)

Verstösse gegen Folterkonvention: Kommt eine Untersuchung im Fall Brian?

- Eingereichter Text: Viele Institutionen haben dieses Jahr im Fall Brian interveniert: Die UNO, die NKVF und Folteropfer-Organisationen. Das BGer allein hat die Haftsituation drei Mal scharf kritisiert. Trotzdem wurde bis heute nichts verändert.
 - Was tut der Bundesrat, um sicherzustellen, dass die Schweiz in diesem Fall ihren Verpflichtungen, insb. FoK, nachkommt?
 - Setzt er sich für eine unabhängige und möglicherweise auch strafrechtliche Untersuchung der erhobenen Folturvorfälle ein, wie dies die FoK verlangt?
- Antwort des Bundesrates vom 13.12.2021: In der Schweiz liegt die Kompetenz für den Justizvollzug bei den Kantonen und nicht beim Bund. Der Bundesrat unterstützt die Arbeit der unabhängigen internationalen und nationalen Aufsichtsgremien zur Verhütung von Folter. Der Bundesrat hat zudem volles Vertrauen in die Arbeit der kantonalen und eidgenössischen Gerichte, bei denen zurzeit noch Verfahren hängig sind. Aufgrund der Gewaltentrennung mischt sich der Bundesrat weder in die Arbeit der Gerichte ein, noch kommentiert er deren Urteile.
- Stand: Erledigt.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Pöschwies; FoK; Beziehung Bund-Kanton; BGer; Einzelhaft; NKVF; Sicherheitshaft; Trennungsgebot; Untersuchungspflicht*



Bund: Gesetzgebung

[Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 1. Oktober 2021 \(Covid-19-Test bei der Ausschaffung\)](#)

Zwangswise Durchführung von Covid-19-Tests im Rahmen des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung ausländischer Personen

- **Art. 72 AIG**

¹ Ausländerinnen und Ausländer sind zur Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG verpflichtet, sich einem Covid-19-Test zu unterziehen, wenn dies aufgrund der Einreisevoraussetzungen des Heimat- oder Herkunftsstaates oder des zuständigen Dublin-Staates oder der Vorgaben des transportierenden Luftverkehrsunternehmens verlangt wird.

² Die zuständigen Behörden informieren die betroffene Person vorgängig über diese Verpflichtung und über die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung nach Absatz 3.

³ Unterzieht sich eine betroffene Person nicht von sich aus einem Covid-19-Test, so können die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung zuständigen Behörden sie gegen ihren Willen einem Test zuführen, wenn der Vollzug nicht durch andere, mildere Mittel sichergestellt werden kann. Während der Durchführung des Tests darf kein Zwang ausgeübt werden, durch den die Gesundheit der betroffenen Person gefährdet werden könnte. Die zwangsweise Durchsetzung von Covid-19-Tests ist ausgeschlossen bei Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

⁴ Die Covid-19-Tests werden durch dafür spezifisch geschultes medizinisches Personal durchgeführt. Dieses verwendet die für die betroffene Person mildeste Testart. Ist es der Ansicht, dass die Durchführung des Tests die Gesundheit der betroffenen Person gefährden könnte, so führt es den Test nicht durch.

Zusätzliche Links: [Botschaft vom 11. August 2021 \(de\)](#); [Botschaft vom 11. August 2021 \(fr\)](#)

Schlagwörter: Ausschaffung; COVID-19; Gesetzesänderung; persönliche Freiheit; Verhältnismässigkeit; Zwangsmittel

Verschiedenes

Humanrights.ch veröffentlicht [Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus](#) (Publikation: 14. Oktober 2021)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Gefährlichkeit; Hausarrest

SEM veröffentlicht [Bericht über die Abklärung von Vorwürfen im Bereich der Sicherheit in den Bundesasylzentren](#) (Publikation: 18. Oktober 2021)

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung SEM \(de\)](#); [Medienmitteilung SEM \(fr\)](#)

Schlagwörter: Asylsuchende; Disziplinarsanktionen; persönliche Freiheit; ZAG